

BMJ - III 4 (Freie Rechtsberufe, Förderungswesen,  
Rechtsfürsorge und Mediation)

Isabella Peichl  
Salvatorgasse 10/6/2  
1010 Wien

**Kersten Wegscheider**  
Sachbearbeiterin

[kersten.wegscheider@bmj.gv.at](mailto:kersten.wegscheider@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-302720  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.196.373

## **Zivilmediation - Liste der Mediatorinnen und Mediatoren** **Verständigung der Eintragung**

Sehr geehrte Frau Peichl,

das Bundesministerium für Justiz teilt mit, dass Sie für die **Dauer von fünf Jahren** in die Liste der Mediator:innen nach § 8 Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragen worden sind. Die Liste ist unter der Internet-Adresse [www.mediatorenliste.justiz.gv.at](http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at) kundgemacht, wo auch das Ende der Eintragsfrist ersichtlich ist. Falls Sie darüber hinaus an der Eintragung in die Liste interessiert sein sollten, werden Sie ersucht, dies fristgerecht gemäß § 13 Abs. 2 ZivMediatG frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate **vor Ablauf der Eintragungsdauer** zu beantragen.

Sie sind berechtigt – und bei Ausübung der Mediation verpflichtet – die Bezeichnung „eingetragene Mediatorin“ zu führen.

Die Mediatorin hat sich gemäß § 20 ZivMediatG angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden **innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, fortzubilden** und dies der Bundesministerin für Justiz **alle fünf Jahre nachzuweisen**.

Gemäß § 21 ZivMediatG hat die Mediatorin **unverzüglich jede Änderung von Umständen,**

die ihre Eintragung in die Liste der Mediator:innen betreffen, **mitzuteilen**. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Verletzung dieser Mitteilungspflicht eine Verwaltungsübertretung nach § 32 Z 2 ZivMediatG darstellt und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.500,00 geahndet werden kann.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 8 ZivMediatG das Geburtsdatum und die Arbeitsanschrift veröffentlicht wird. Diese Bestimmungen über die Veröffentlichung von persönlichen Daten wurde aus Anlass des In-Kraft-Tretens der DSGVO nicht geändert und steht daher weiter in Geltung. Grundsätzlich besteht jedoch gemäß Artikel 21 DSGVO ein erweitertes Widerspruchsrecht, welches bei **zwingend schutzwürdigen Gründen** geltend gemacht werden kann.

Weitere Informationen sowie die genannten Rechtsquellen sind im Internet unter [www.mediatoren.justiz.gv.at](http://www.mediatoren.justiz.gv.at), „Informationen, Grundlagen“, abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

14. März 2024

Für die Bundesministerin:  
Kersten Wegscheider

Elektronisch gefertigt